

Richtlinien
über die
Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder
der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

vom 22.11.2005 in der Fassung vom 06.11.2025
und in Kraft getreten zum 01.01.2026
einschließlich der

1. Änderung vom 3. November 2010
2. Änderung vom 26. März 2014
3. Änderung vom 24. November 2016
4. Änderung vom 18. Dezember 2019
5. Änderung vom 7. Dezember 2021
6. Änderung vom 16. März 2022
7. Änderung vom 6. November 2025

A. Ersatz barer Auslagen

- I. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

Sind notwendige Übernachtungskosten entstanden, die das Übernachtungsgeld übersteigen, so wird auch der nachgewiesene Mehrbetrag erstattet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

- II. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer bzw. eine Begleitperson werden erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann, oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird (§ 10 BRKG).

- III. Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges die jeweils nach § 5 Abs. 2 BRKG,
- bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel auf dem Land- oder Wasserweg Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden bis zur Höhe der nächsthöheren Klasse (§ 4 BRKG),
- Kosten öffentlicher Verkehrsmittel für eine Begleitperson, wenn diese wegen der körperlichen Behinderung des Organmitgliedes erforderlich ist (§ 10 BRKG).

- Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3 BRKGVwV geleistet.

- IV. Bei Flugreisen innerhalb Europas werden die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse erstattet (§ 4 BRKG).
- V. Die den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachweisbaren Kosten (z. B. Telefongespräche) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.
- VI. Bare Auslagen werden erstattet, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt werden (§ 3 Abs. 1 BRKG).

B. Pauschbeträge für Zeitaufwand

I. Für Sitzungen:

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB IV erhalten alle Organmitglieder einheitlich für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 90,00 EUR. Dieser Pauschbetrag ist unabhängig von Sitzungsdauer und Anzahl der Sitzungen. Die Mitgliederversammlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) sind ebenfalls als Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.

II. Außerhalb von Sitzungen

- a) Die Vorsitzenden der Organe erhalten zusätzlich einen Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen in Höhe von monatlich:
 - der Vorsitzende der Vertreterversammlung das zweifache,
 - der Vorsitzende des Vorstandes das sechsfache
 - des Pauschbetrages nach Ziffer B I.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Organe erhalten monatlich 75 % der den jeweiligen Vorsitzenden gewährten Beträge.
- c) Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen - in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Regelung - ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im

Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

- III. Digitale oder hybride Sitzungen (§ 64a SGB IV) sind Sitzungen im Sinne des § 41 SGB IV. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist dieselbe Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder zu leisten.

C. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes

Den Organmitgliedern wird der durch eine Sitzung und durch die An- und Abreise entstehende tatsächliche Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

D. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.09.2005 in Kraft (§ 34 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative SGB IV).

Hannover, den 22.11.2005

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Wondratschek